



CSRD-Umsetzungsgesetz und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV)

29.08.2024

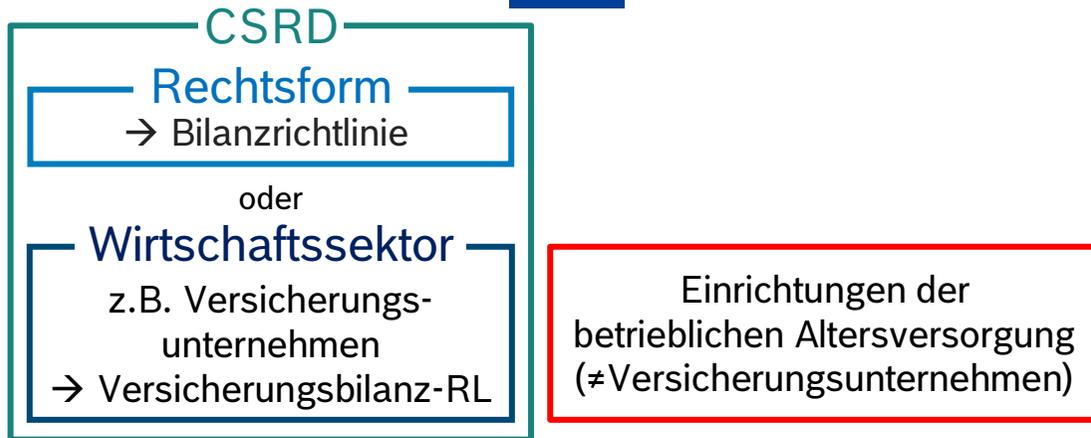
1

CSRD und ihr deutsches Umsetzungsgesetz

Corporate Sustainability Reporting Directive

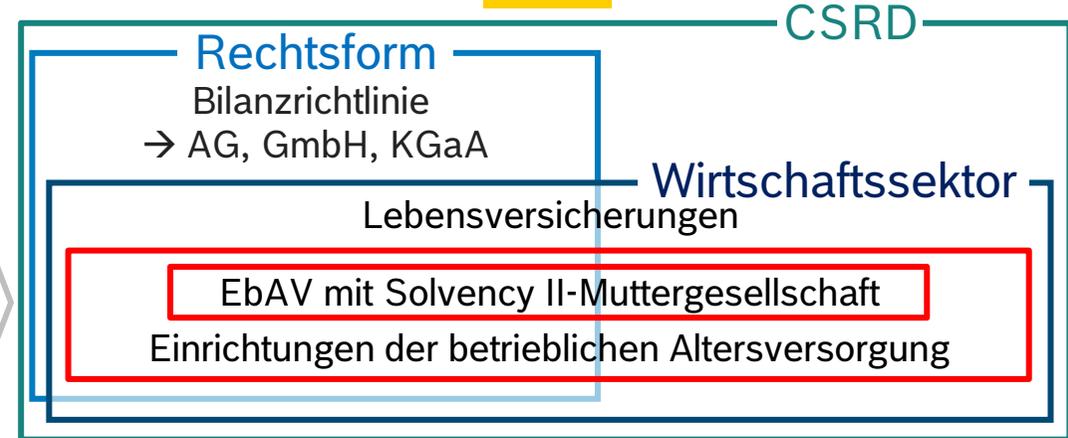
Anwendung auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

In der CSRD vorgesehener Anwendungsbereich



Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) sind keine Lebensversicherungsunternehmen. Für EbAV gilt die Solvency II-RL und folglich auch die Versicherungsbilanz-RL nicht.

Rechtslage in Deutschland (HGB + VAG)

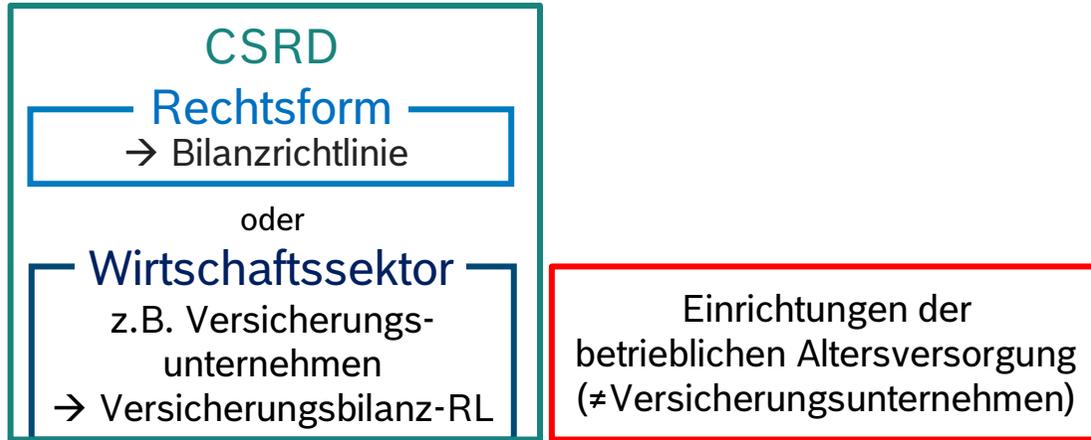


In Deutschland werden EbAV als „andere“ Lebensversicherungsunternehmen behandelt (§§ 232 ff. VAG). Zudem sind in Deutschland EbAV zum Teil in Rechtsformen organisiert, die unter die Bilanzrichtlinie fallen (AG). Im HGB werden EbAV – mit Detail-Abweichungen – wie Versicherungsunternehmen behandelt.

Corporate Sustainability Reporting Directive

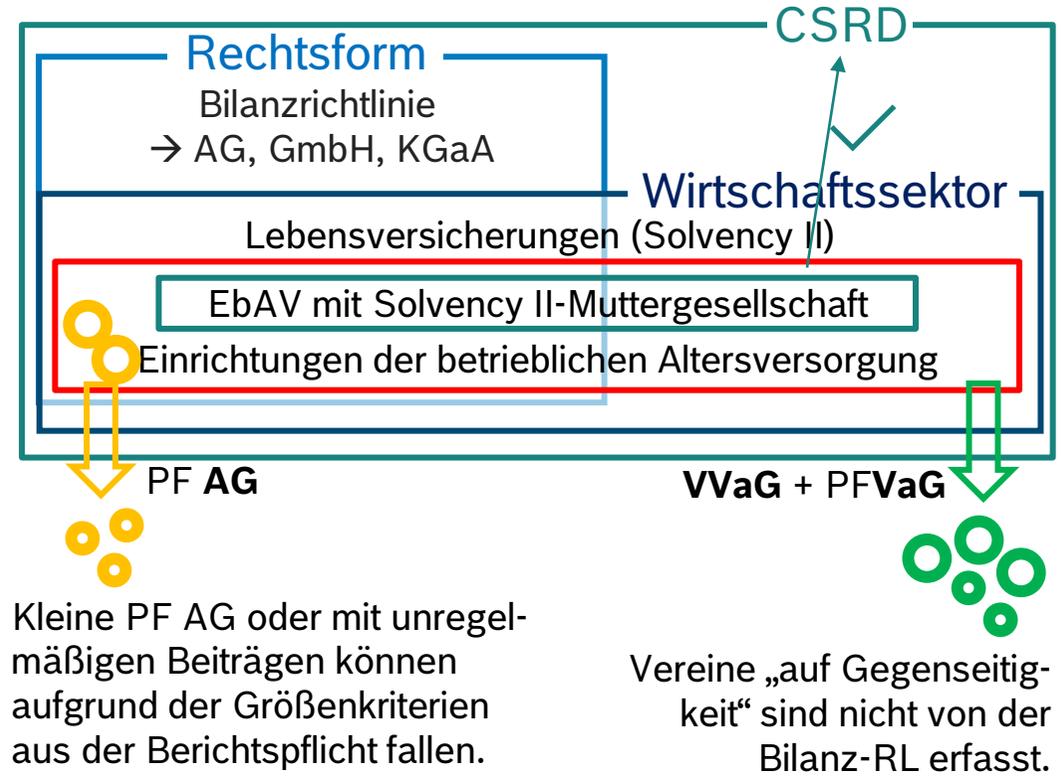
Anwendung auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

In der CSRD vorgesehener Anwendungsbereich



Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) sind keine Lebensversicherungsunternehmen. Für EbAV gilt die Solvency II-RL und folglich auch die Versicherungsbilanz-RL nicht.

Rechtslage in Deutschland (HGB + VAG)



2

Wesensmerkmale von Einrichtungen der betr. Altersversorgung

Corporate Sustainability Reporting Directive

Charakteristika von EbAV

Deutsche betriebliche EbAV

Viele große Arbeitgeber nutzen eigene Pensionsfonds für die Durchführung nur ihrer eigenen Altersversorgung.

(z.B. Bosch, Deutsche Post, Mercedes-Benz, RWE, Siemens, Telekom, Techniker Krankenkasse)

Keine Konsolidierung mit der Muttergesellschaft aus bilanziellen Gründen. Daher separater CSRD-Bericht nötig.

EbAV in anderen EU-Ländern

Typische Rechtsformen: Stiftung, VVaG, AöR

NL: Stichting (z.B. ABP - 473 Mrd. €, Pensioenfonds Zorg en Welzijn – 225 Mrd. €, Pensioenfonds Metaal en Techniek – 77 Mrd. €)

S: Alecta Pensionsförsäkring 'VVaG' – 103 Mrd. €, Sjunde AP-fonden (AP7) ,Stiftung' – 81 Mrd. €

EbAV von Versicherungen

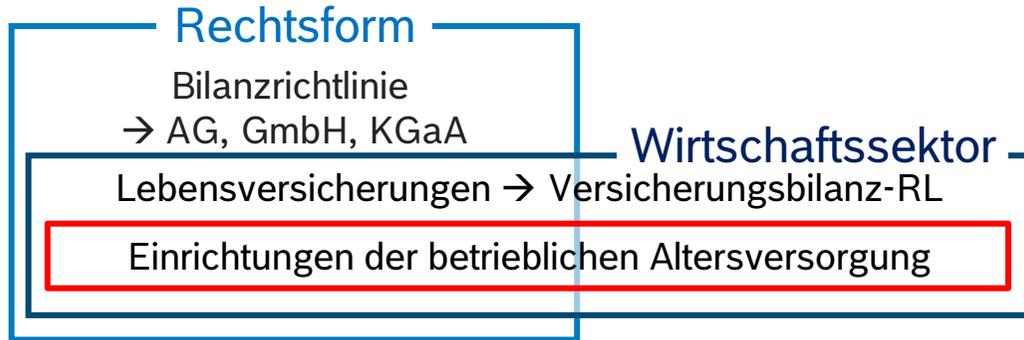
Versicherer haben eigene EbAV, die als Vehikel für den Vertrieb von Versicherungsprodukten genutzt werden. (z.B. Allianz, R+V, ERGO)
Konsolidierung mit der (Versicherungs-)Muttergesellschaft. Daher geht EbAV in den Konzern-CSRD-Bericht ein.

3

Wurzel der Problematik

Corporate Sustainability Reporting Directive

Anwendung auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung



Bereits bei der Umsetzung der Bilanz-Richtlinie und der Versicherungsbilanz-Richtlinie wurden EbAV grundsätzlich wie andere Lebensversicherungsunternehmen behandelt.

Die drohende Einbeziehung aller EbAV in die CSRD-Berichtspflichten hat ihre Ursache in dieser damaligen gesetzlichen Umsetzung. Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes löst diesen ursprünglichen Fehler bereits für EbAV in der Rechtsform VVaG bzw. PFVaG. Das ist strukturell einfacher, da diese Rechtsformen auch nicht unter die Bilanz-RL fallen.

Für die EbAV in der Rechtsform der AG bleibt das Problem, dass sie im deutschen Recht wie Versicherungen behandelt wurden. Ihre Einbeziehung in die CSRD-Berichtspflichten manifestiert diesen Fehler.

4

Lösungsansätze

Lösungsansätze

Größenkriterien der Berichtspflicht

- Wesentliche generelle Bilanzgröße für die Größenkategorie: Nettoumsatzerlöse
- Für Versicherungsunternehmen im Sinne der Solvency II-Richtlinie: „gebuchte Bruttobeiträge“ statt „Nettoumsatzerlöse“
- EbAV ≠ Versicherungsunternehmen im Sinne der Solvency II-Richtlinie
→ richtlinienkonform daher: Kriterium „Nettoumsatzerlöse“ → hat eine EbAV nicht
- Beiträge der EbAV führen zu Vermögen, das zum größten Teil Arbeitgebern zur Deckung ihrer (mittelbaren) Versorgungszusage dient.

 Vermögen das bereits dem Arbeitgeber zugerechnet wurde, wird nicht bei der Größenbestimmung der EbAV berücksichtigt. Dadurch reduzierte Bilanzgröße und Einstufung in nicht CSRD-berichtspflichtige Größenklasse.

Lösungsansätze

Berücksichtigung von Erleichterungen

- Firmeneigene Versicherungen („Captives“), die unter Solvency II fallen, dürfen einen reduzierten Bericht erstellen – auch wenn sie AG sind.
- Captives sind firmeneigene Versicherungsunternehmen, über die nur firmeneigene Risiken versichert werden. → „ein eigenes Versicherungsunternehmen, das [...] einem nicht der Finanzbranche angehörenden Unternehmen gehört und das ausschließlich Risiken [...] eines oder mehrerer Unternehmen der Gruppe, der es angehört, versichert.“
- EbAV gewähren zwar Versorgungsleistungen für die Mitarbeitenden, allerdings auf Grundlage eines Vertrags mit den Arbeitgebern. Die Arbeitgeber haften auch dann für die Altersversorgung, wenn sie Altersversorgung über eine EbAV zusagen.
- EbAV fallen nicht unter Solvency II, werden im deutschen Gesetzesentwurf aber identisch behandelt.

 Die Captive-Erleichterung sollte auch firmeneigenen EbAV eröffnet werden.